

# RS Vwgh 1999/5/26 99/03/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E07204030

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

99/02 Personentransport Gütertransport auf der Straße

## Norm

31994R3298 idF 31996R1524 ÖkopunktesystemV Lkw Transit Österreich;

EURallg;

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z7;

TransitVwVereinbarung Ökopunktesystem 1992 Art3 Z1;

VStG §44a Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/11/05 97/03/0189 1 (hier Rechtslage vor der Nov BGBl 1998/I/17)

## Stammrechtssatz

Das Nichtmitführen einer Ökokarte mit gültigen Ökopunkten für eine Transitfahrt verstößt gegen Art 3 Z 1 Abs 1 TransitVw Vereinbarung Ökopunktesystem 1992. Diese Norm ist daher gemäß § 44a Z 2 VStG im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen (Hinweis E 27.11.1996, 94/03/0232). Die Anführung von Art 1 Abs 1 und Art 4 der Verordnung (EG) Nr 3298/94 iVm § 23 Abs 1 Z 7 GütBefG 1995 geht fehl, weil die letztgenannte Norm nur die Nichtbefolgung von Geboten und Verboten von aufgrund von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen inkriminiert, die angeführte Verordnung aber Gemeinschaftsrecht darstellt und nicht dem Begriff eines Abkommens mit Staatengemeinschaften subsumiert werden kann.

## Schlagworte

Verwaltungsvorschrift Mängel im Spruch falsche Subsumtion der Tat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030128.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)